



Für Gesellschafterstreitigkeiten einer in Deutschland tätigen Limited sind britische Gerichte zuständig



Felix Prändl
f.praendl@bkp.at



Matthias Brand
m.brand@bkp.at

Überblick. In den vergangenen Jahren wurden Auslandsgesellschaften wie die luxemburgische Soci t  Anonymem, die englische Limited oder die slowakische s.r.o. gegr ndet, um die h heren Eigenkapitalanforderungen in  sterreich und Deutschland zu umgehen. Bei der Abfassung des Gesellschaftsvertrags wurde h ufig in einer Gerichtsstandsklausel die Zust ndigkeit der deutschen bzw  sterreichischen Gerichte vereinbart. Wie der BGH nun mit II ZR 28/10, 12.07.2011 klarstellt, ist eine solche Gerichtsstandsvereinbarung f r bestimmte gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten unwirksam.

Sachverhalt. Die Beklagte ist eine Private Limited Company (Limited) mit eingetragenem Sitz in England. Eine realwirtschaftliche Pr senz in England hat sie nicht. Vielmehr ist sie in Deutschland die pers nlich haftende Gesellschafterin einer Ltd. & Co. KG, die dort ein Sportstudio betreibt. Im Gesellschaftsvertrag der Limited wurde eine Regelung  ber die Zust ndigkeit deutscher Gerichte f r Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverh ltnis getroffen. Im M rz 2008 beschloss die Gesellschafterversammlung in Abwesenheit des Kl gers, dass er als Director der Beklagten ausscheide. Gegen diesen Beschluss erhob der Kl ger Nichtigkeitklage in Deutschland. In erster Instanz hatte der Kl ger Erfolg. Das Berufungsgericht und der Bundesgerichtshof wiesen die Klage wegen Unzul ssigkeit zur ck.

Entscheidung. Die europ ische Verordnung  ber die gerichtliche Zust ndigkeit von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) regelt die ausschlieliche Zust ndigkeit ua f r Klagen, welche die G ltigkeit von Beschl ssen eines Gesellschaftsorgans betreffen. Diese gr ndet sich danach, in wessen Hoheitsgebiet die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Bei der Entscheidung dar ber, wo sich der f r die Zust ndigkeit magebliche Sitz der Gesellschaft befindet,

hat das angerufene Gericht die Vorschriften seines internationalen Privatrechts anzuwenden, welches jedoch in Deutschland diesbez glich nicht kodifiziert ist. In Frage kommen die Sitztheorie, nach der auf den tats chlichen Verwaltungssitz der Gesellschaft abzustellen ist, oder der Gr ndungstheorie, die besagt, dass das Personalstatut der Auslandsgesellschaft nach dem Recht ihres Gr ndungsstaats zu beurteilen ist. Der BGH folgt zwar im Grundsatz der Sitztheorie. Er hat sich aber f r jene Auslandsgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU gegr ndet worden sind, der Gr ndungstheorie im Sinne der EuGH-Rechtsprechung (vgl. „Centros“, „Cartesio“, „Daily Mail“ und „Cadbury Schweppes“) angeschlossen. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob im Herkunftsstaat ein  ber den Registertatbestand hinausgehender realwirtschaftlicher Bezug („genuine link“) besteht.

Der eingetragene Sitz der Limited liegt in England. Damit waren laut BGH gem  Art 22 Nr 2 EuGVVO die Gerichte des Herkunftsstaates, also die englischen Gerichte, f r den vorliegenden Anfechtungsstreit zust ndig. Die im Gesellschaftsvertrag getroffene Gerichtsstandsvereinbarung ist hingegen unwirksam. Aus diesem Grund war die Klage in Deutschland zur ckzuweisen.

Fazit. Das Urteil zeigt, dass die Verwendung von ausl ndischen Gesellschaften f r eine Gesch ftst tigkeit im Inland mit Risiken verbunden ist. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten m ssen grunds tzlich vor den Gerichten des Herkunftsstaates ausgetragen werden, somit in einem anderen Rechtssystem, in einer fremden Sprache und wohl auch mit erheblich h heren Kosten. Die Euphorie der dortigen Gerichte Gesellschaftsstreitigkeiten zwischen  sterreichischen oder deutschen Gesellschaftern zu verhandeln, d rfte sich zudem in Grenzen halten. K nftig sollte daher bei der Gestaltung solcher Gesellschaftsvertr ge die Vereinbarung einer Schiedsklausel, also der Zust ndigkeit eines Schiedsgerichts,  berlegt werden.

Brauneis • Klausner • Pr ndl Rechtsanw lte GmbH

A-1010 Wien • Bauernmarkt 2 • Tel.: +43 1 532 12 10-0 • Fax: +43 1 532 12 10-20
 viennalaw@bkp.at • www.bkp.at • UID ATU62022625 • DVR 0821381 • Handelsgericht Wien • FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enth lt lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen k nnen. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz f r eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis f r eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Gesch ftst tigkeit hat. Bevor Sie eine diesbez gliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung f r allf llige Sch den kann daher naturgem  unsererseits nicht  bernommen werden.



Unterlassene Abstimmungsanträge beeinträchtigen Informationsrechte der Aktionäre



Matthias Brand
m.brand@bkp.at

Überblick. Nach der bisherigen Kausalitätstheorie war es nahezu unmöglich, Hauptversammlungsbeschlüsse bei börsennotierten Aktiengesellschaften wegen Verfahrensmängeln anzufechten, da meist eingewandt wurde, dass der Beschluss ohnedies zustande gekommen wäre. Zwar führt nach der nunmehrigen Relevanztheorie nicht jeder Verfahrensmangel zur Anfechtung, doch gefährdet die Nichtabstimmung über einen Sonderprüfungsantrag relevante Informationsrechte der Aktionäre (OGH 6 Ob 31/ 11 v, 18.07.2011).

Sachverhalt. Der Kläger, ein Aktionär der beklagten Aktiengesellschaft, stellte in der Hauptversammlung am 11.9.2008 zum Tagesordnungspunkt Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats ad hoc einen Sonderprüfungsantrag. Ziel des Antrages war die Überprüfung der Zulässigkeit eines Darlehens an die Mehrheitsaktionärin. Der Aufsichtsratsvorsitzende, der auch Vorsitzender der Hauptversammlung war, brachte den Antrag nicht zur Abstimmung. Im Zuge der Hauptversammlung wurde der Kläger abgesehen von der Nichtzulassung des Antrages zur Abstimmung in seinen Rechten als Aktionär nicht behindert. Die daraufhin zu diesem Tagesordnungspunkt gefassten Entlastungsbeschlüsse des Vorstands und des Aufsichtsrats wurden vom Aktionär angefochten. Der OGH erklärte die Beschlüsse für nichtig.

Antrag auf Sonderprüfung. Die Hauptversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit Prüfer zur Prüfung der Geschäftsführung, etwa bei Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung, bestellen (§ 130 AktG). Diese Bestimmung soll den Aktionären jene Kenntnisse verschaffen, die notwendig sind, mögliche Ansprüche gegen pflichtwidrig handelnde Organe verfolgen zu können. Das Aktienrecht sieht vor, dass Aktionäre das Recht haben, in der Hauptversammlung solche Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.

Entscheidung. In der Hauptversammlung hat der leitende Aufsichtsratsvorsitzende der Beklagten den Antrag auf Sonderprüfung zu Unrecht nicht zur Abstimmung gebracht. Da der Kläger die Kapitalschwelle von 10 % nicht erreichte, konnte er nicht auf eine gericht-

liche Antragstellung auf Bestellung eines Sonderprüfers verwiesen werden. Bei den Anfechtungsgründen nach § 195 AktG ist der OGH in jüngerer Zeit bereits mehrfach von der bisher vertretenen Kausalitätstheorie abgegangen und hat sich der sog Relevanztheorie angeschlossen. Während nach der Kausalitätstheorie auch der nicht sanierte Formverstoß kein Anfechtungsgrund war, wenn es am Kausalzusammenhang zwischen diesem und einem Rechtsnachteil fehlte (zB wenn auch eine fehlerfrei einberufene spätere Hauptversammlung zweifellos gleich entschieden hätte), steht nach der Relevanztheorie der beklagten AG bei einer rechtswidrigen Beeinträchtigung des Rede- und Auskunftsrechts des Aktionärs nicht der Beweis offen, dass der angefochtene Beschluss auch bei Ausübung des Auskunftsrechts zustande gekommen wäre. Nach der Relevanztheorie ist der Zweck der nicht eingehaltenen Verfahrensbestimmung für die Anfechtbarkeit entscheidend. Wenn ein konkretes Informations- oder Partizipationsinteresse eines Aktionärs verletzt wurde, wird die Anfechtbarkeit begründet; irrelevante Mängel scheiden hingegen aus. Nach der Relevanztheorie ist ein Aktionär in seinem Informationsrecht dadurch massiv beschränkt, dass er etwa Unregelmäßigkeiten der Geschäftsführung vermutet und diese durch eine Sonderprüfung aufklären lassen will. Der OGH hält das Unterbleiben einer Abstimmung über einen Sonderprüfungsantrag in dieser Konstellation für anfechtungsrelevant, weil die Sonderprüfung doch ergeben könnte, dass ein objektiv urteilender Aktionär dem Vorstand und dem Aufsichtsrat die Entlastung verweigern würde. Die Entlastungsbeschlüsse, die zu diesem Tagesordnungspunkt gefasst wurden, waren daher für nichtig zu erklären.

Fazit. Durch diese Entscheidung hat der OGH den Minderheitenschutz im Aktienrecht weiter ausgebaut und gestärkt. Aktionäre sind berechtigt in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. Wird ein solcher Antrag nicht zur Abstimmung gebracht, kann dies einen Verfahrensmangel bewirken, der den Aktionär zur Anfechtung der gefassten Beschlüsse berechtigt.

Brauneis · Klauser · Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien · Bauernmarkt 2 · Tel.: +43 1 532 12 10-0 · Fax: +43 1 532 12 10-20
viennalaw@bkp.at · www.bkp.at · UID ATU62022625 · DVR 0821381 · Handelsgericht Wien · FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.